

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

BEKANNTMACHUNG

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven im Ortsteil Hückelhoven, Mehrgenerationenpark;
hier: Inkrafttreten

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 11.12.2024 vom Rat der Stadt Hückelhoven beschlossen. Sie hat folgende Änderung zum Inhalt:

bisherige Darstellung	neue Darstellung
„Gewerbliche Baufläche“	„Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.03.2025, Az.:35.22-2025 0022771 FNP/53 die 64. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hückelhoven am 11.12.2024 beschlossene 64. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag

gez.

Frings“

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.10, während der folgenden Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von
montags von
donnerstags von

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 134“

Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend dazu wird die 64. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter <http://www.osp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Hinweise:

- I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung).

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

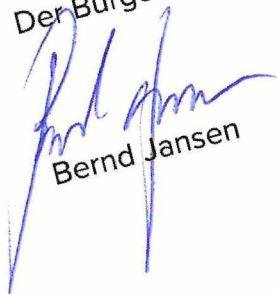
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

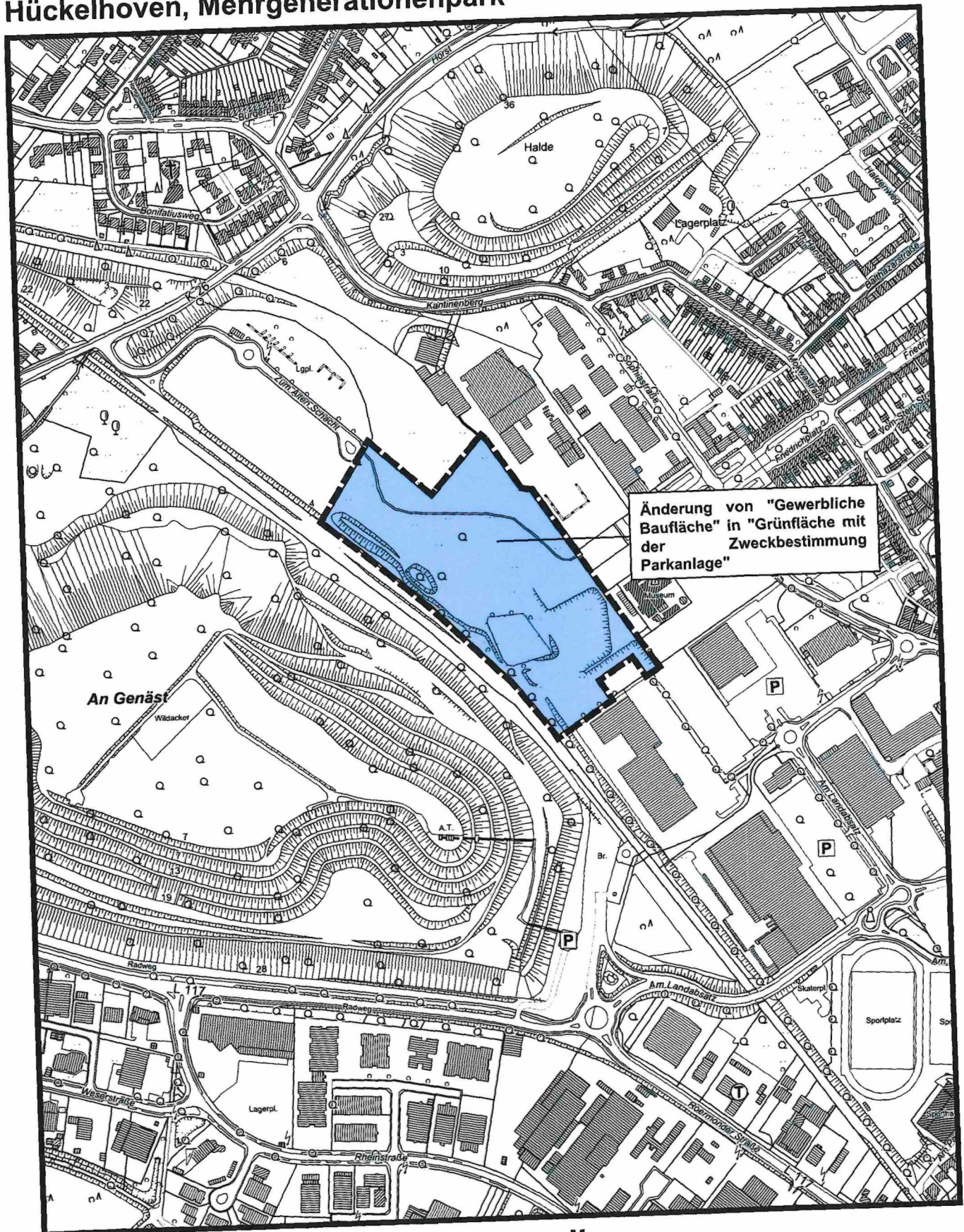
Die Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird diese Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hückelhoven, den 10.04.2025
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hückelhoven, Mehrgenerationenpark



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH FEBRUAR 2024

„Abl. Hü. 2025, Nr. 7, S. 137“